

GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wir-	
kungskreis der Gemeinde Castell	

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Castell erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Castell erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1983 außer Kraft.

Castell. den 08.11.2002

Lösch, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung der Gemeinde Castell vom 8.11.2001 Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- Tarif- Gegenstand Gebühr Grup- Nr. pe

0 Allgemeine Verwaltung

Tarif- Grup-	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr	
pe 00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.		
	000 001	Anordnungen für den Einzelfall Beglaubigungen ¹⁾ :	15 € bis 600,00 €	
	001	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden²) Urkunden	0,75 € je angefange- ne Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehe-	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	ne Gebühr, mindes- tens 5,00 €.	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5,00 € im Einzelfall	
		und agr. von der Germeinde seibst hergestellt sind.	Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000 AIIMBI. S. 571)	
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €	
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:		

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

^{2 2)} Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt



Besondere Amtshandlungen

GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Tarif- Grup- pe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr	Tarif- Grup- pe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
pe		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke	0,75 € je Akt oder Buch, mind. 5,00 €	02	020	Hauptverwaltung Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, art. 3 Abs. 3 BezO)	10,00 € bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei
	004	oder Pläne. Fristverlängerungen: 2. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gehührennflichtigen Ge-	10 bis 25 % der für die Genehmigung.		021	3	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
		nehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich Erlaubnis oder E ligung vorgesehe	Erlaubnis oder Bewil- ligung vorgesehenen Gebühr, mindestens			 Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unter- lassung aufgegeben wird. 	12,50 € bis 150,00 €
	005	Fristverlängerung in anderen Fällen Zweitschriften:	5,00 € bis 60,00 €			 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 	50 € bis 2.500,00 €
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgese- henen Gebühr, min- destens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine				1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
			Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgese- hen, so ist diese Ge- bühr zu erheben; ist die Erteilung der Erst-			4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 4.0 bei Geldensprühen.	,
			schrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefange- ne Seite, mindestens				50% Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €
	006	Niederschriften:	5,00 €. 7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde	03		4.1 sonst Finanzverwaltung	12,50 € bis 200,00 €
		Besondere Amtshandlungen			030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Tarif- Grup- pe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr	Tarif- Grup- pe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
рe	031	Anmahnung rückständiger Beträge³	5,00 € bis 150,00 €	pe	614	Vollzug einer Erhaltungssatzung Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung			615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnun- gen)			616	Erteilung eines Negativzeugnisses für Vorkaufsrechte nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 €
	110 111	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf ei- ner Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁴	15 € bis 1.250,00 € 15,00 € bis 600,00 €	62	620 621	Wohnungsaufsicht Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 200 € bis 2.500,00 €
12	120	Feuerbeschau Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV),		63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	
		 wenn keine oder nur geringfügige Mängel festge- stellt werden 	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		630	(BayStrWG) Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Stra- ßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 € bis 150,00 €
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1.000,00 €		631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		632 633	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs.1 Satz 2 BayStrWG Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Bau- last für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000,00 €			(Alt. 34 Abs. 5 Gatz 1, Abs. 4 Gatz 2 Bayotiwo)	
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		67	670	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375.00 €
61	610	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75,00 €
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3	70	700	Allgemeine Amtshandlungen⁵	40.00 C hiz 400.00 C
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im	Abs. 1 Nr. 2 KG 15 € bis 1.000,00 €		700 701	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Sat- zung	10,00 € bis 400,00 € 10 € bis 1.250,00 €

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁵ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid Telefon:+49 93 83 - 97 35-0

Tarif- Grup- pe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr	
ρc	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 7016	10,00 € bis 600,00 €	
73	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Ver- pflichtung Besondere Amtshandlungen	10,00 € bis 600,00 €	
13	730	Marktwesen (§ 69 GewO) Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10,00 € bis 150,00 €	
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ⁷	10,00 € bis 150,00 €	
75		Bestattungswesen (Friedhof)		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 € bis 600,00 €	
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 € bis 150,00 €	
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 € bis 150,00 €	
	753 754	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 1250,00 € 10,00 € bis 600,00 €	
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)		
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,00 € bis 200,00 €	
8	81 810	Wasserversorgung Anordnung der Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €	

Castell, den 08.11.2002

Lösch, 1. Bürgermeiser

Amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 16.11.2001

 $^{^6}$ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs.

¹ Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.